

Aktenzeichen: 4 AZR 1043/78

LAG Düsseldorf (Köln) Urteil des BAG vom 25. März 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Antliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. II
(Vermessungstechniker im Katasteramt)

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 1043/78

22/8 Sa 333/77 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
25. März 1981

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. März 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Richter und Rudolf für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 28. September 1978 - 22/8 Sa 333/77 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der 59-jährige Kläger ist behördlich geprüfter Vermessungs-techniker. Er ist seit 1. November 1937 beim Katasteramt S beschäftigt, das am 1. November 1948 in die Verwaltung des Siebkreises eingegliedert wurde. Der Siebkreis ist im Rahmen der Gebietsreform mit anderen Gebieten zu dem beklagten Kreis zusammengefaßt worden.

Der Kläger erhält seit 1. Januar 1971 Vergütung nach VergGr. III BAT (VKA). Mit der Klage begehrt er Vergütung nach VergGr. II BAT (VKA). Auf das Arbeitsverhältnis findet kraft Organisationszugehörigkeit der Parteien der Bundes-Angestellten-tarifvertrag (BAT) in der für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) geltenden Fassung Anwendung. Der Kläger ist im Kataster- und Vermessungsamt des beklagten Krei-ses in der Abteilung Örtliche Vermessung tätig. Ihm obliegen folgende Aufgaben mit folgenden zeitlichen Anteilen an seiner gesamten Tätigkeit:

1. Vermessung von Grundbesitz zur Fortführung
und Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters
im sogenannten Urkataster
 - Prüfung und Auswertung der Katasterunterlagen
der Urvermessung und der Fortführungsmessungen
 - Vermessungen in diesem Bereich
 - örtliche Aufklärung der unklaren Grenzverhält-nisse und der Grenzabweichungen durch die Auswertung der Aufnahmeelemente und Verhandlungen mit den Grundeigentümern sowie die Aufnahme einer Grenzniederschrift
 - Urkundsmessungen (Straßenschlußvermessungen, Regulierungen an Wasserläufen, Grenzregulierungen u. ä.)

75 v.H.
2. Vermessungen mit einwandfreiem Kataster, wenn auch widersprüchlichen Unterlagen, jedenfalls mit festgestellten Eigentums Grenzen

8 v.H.

- 3 -

3. Absteckungsarbeiten bei Großbauten 9 v.H.
4. Absteckungsarbeiten bei Großbauten
unmittelbar auf den Eigentumsgrenzen 3 v.H.
5. Nivellements, Tachymetrische Aufnahmen
von Grubengebieten, vermessungstechnische
Auswertung und Übertragung von Bauleit-
plänen in die Örtlichkeit, Übungsmessungen
mit den vermessungstechnischen Lehrlingen,
Unterricht u. ä. 5 v.H.

Der Kläger meint, seine Tätigkeit hebe sich durch das Maß der ihm übertragenen Verantwortung erheblich aus der VergGr. III Fallgr. 2 BAT heraus. Dies ergebe sich daraus, daß er überwiegend im sogenannten Urkataster tätig sei, mit dem erstmalig der gesetzlich geforderte amtliche einwandfreie Nachweis von Grundstücksgrenzen erstellt werde. Hierbei seien die Grenzen nicht nur nach Unterlagen, die oft fehlten oder unklar seien, sondern meistens aufgrund von Verhandlungen mit den Eigentümern zu ermitteln. Das habe nicht nur innerdienstliche Auswirkungen, sondern betreffe in besonderer Weise auch den Bürger, der damit Gewißheit über die Grundstücksgrenzen erhalte, womit auch die Allgemeinheit berührt werde. Bei den Absteckungen von Ingenieurbauten seien die Absteckungselemente den Eigentumsgrenzen unterzuordnen. Wenn z.B. Absteckungen von Hochbauten auf der Eigentumsgrenze vorzunehmen seien, liege es in der alleinigen Verantwortung des Klägers, vorgegebene Pläne evtl. so abzuändern und zu ergänzen, daß die Absteckungselemente und Eigentumsgrenzen zusammenfielen. Auf Veranlassung des Klägers müßten hier u.U. Bauausführungspläne, Statik und ähnliches geändert werden oder aber die Eigentumsgrenzen ggf. neu festgelegt werden.

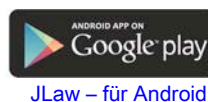
Der Kläger hat demgemäß beantragt

festzustellen, daß er von dem Beklagten ab
1. Januar 1975 in die VergGr. II gemäß der
Anlage 1 a zum BAT vom 15. Juni 1972
- Techniker-Tarifvertrag - einzugruppieren
und entsprechend zu bezahlen ist.

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er trägt vor, die VergGr. II BAT sei solchen Angestellten vorbehalten, die der Spitzengruppe des gehobenen Dienstes angehören. Eine derartige Position nehme der Kläger nicht ein. Er werde zwar mit schwierigen Tätigkeiten betraut, dies entspreche jedoch den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. III BAT.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf 10.002,24 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht. Mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung kann die Klage nicht abgewiesen werden.

Mit seinem Klageantrag erstrebt der Kläger nicht nur die Feststellung, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihn nach VergGr. II BAT zu bezahlen, sondern auch die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten, ihn in diese Vergütungsgruppe einzugruppieren. Damit verkennt der Kläger, daß es nach den §§ 22, 23 BAT einen Anspruch des Angestellten auf Höhergruppierung bzw. Eingruppierung in eine bestimmte tarifliche Vergütungsgruppe nicht gibt. Vielmehr richtet sich die tarifliche Mindestvergütung des Angestellten allein nach der von ihm auszuübenden Tätigkeit. Unter Berücksichtigung des zur Auslegung des Klageantrags heranzuziehenden gesamten Sachvortrages des Klägers stellt sich jedoch die erhobene Klage als eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen dar, an deren Zulässigkeit nach § 256 Abs. 1 ZPO nicht zu zweifeln ist (vgl. BAG AP Nr. 15 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen).



- 5 -

Aufgrund der beiderseitigen Tarifbindung gilt zwischen den Parteien der BAT (VKA) und dessen Anlage 1 a normativ und zwingend (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Demgemäß kann der Kläger Vergütung nach der von ihm in Anspruch genommenen VergGr. II BAT (VKA) nur verlangen, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen der Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe erfüllen (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Hierbei ist unter Arbeitsvorgang eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer vernünftigen, sinnvollen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig bewertbare Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. BAG AP Nrn. 20 und 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Der Begriff des Arbeitsvorganges ist ein feststehender, abstrakter und von den Tarifvertragsparteien vorgegebener Rechtsbegriff (BAG AP Nr. 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Das Landesarbeitsgericht hat es rechtsfehlerhaft unterlassen, die Arbeitsvorgänge des Klägers zu bestimmen. Dies kann der Senat nicht nachholen. Er hat zwar grundsätzlich die rechtliche Möglichkeit, die Arbeitsvorgänge des Angestellten selbst festzulegen (vgl. BAG AP Nr. 26 zu §§ 22, 23 BAT 1975 mit weiteren Nachweisen). Dazu ist er aber vorliegend nicht in der Lage, weil die hierfür erforderlichen Tatsachen nicht festgestellt sind. Es fehlen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts zu den konkreten Arbeitsergebnissen des Klägers, zu den Zusammenhangsarbeiten sowie zur tatsächlichen Abgrenzbarkeit und vor allen zur rechtlich selbständigen Bewertbarkeit seiner Aufgaben.

Darauf käme es letztlich nur dann nicht an, wenn für die gesamte Tätigkeit des Klägers die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II BAT (VKA) zu verneinen wäre. So ist das Landesarbeitsgericht im Ergebnis verfahren. Seine Ausführungen sind jedoch nicht frei von Rechtsfehlern.

- 6 -



- 6 -

Die für den Kläger in Betracht kommenden Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 zum BAT (Vka) in der Fassung des sog. Techniker-Tarifvertrages vom 15. Juni 1972 lauten:

"VergGr. IV b Fallgruppe 2

Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 12)

Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen

Unter "technischer Ausbildung" im Sinne der bei den vorstehenden Vergütungsgruppen aufgeführten Tätigkeitsmerkmale "technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen" ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, die in der jeweils geltenden Reichsliste der Fachschulen, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigen, ausgeführt ist (MBliV 1942, S. 402).

Protokollerklärung Nr. 12

Entsprechende Tätigkeiten sind z.B.:

Ausführung oder Auswertung von trigonometrischen oder topographischen Messungen nach Lage und Höhe nicht nur einfacher Art, von Katastermessungen oder von bautechnischen Messungen nicht nur einfacher Art.....

VergGr. IV a Fallgruppe 2

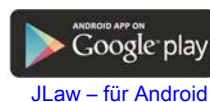
Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen in selbständiger Tätigkeit, die sich durch besondere Leistungen aus der VergGr. IV b Fallgruppe 2 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

VergGr. III Fallgruppe 2

Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch schöpferische oder Spezialtätigkeit aus der VergGr. IV a Fallgruppe 2 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 6)

Protokollerklärung Nr. 6:

Besonders schwierige Tätigkeiten und bedeutende Aufgaben sind z.B.:

- a) Ausführung von umfangreichen Vermessungen zur Fortführung oder Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters (Katastervermessungen) mit widersprüchlichen Unterlagen oder von umfangreichen Katastervermessungen mit gleichem Schwierigkeitsgrad (z.B. in Grubensenkungsgebieten);
- b) Absteckungen für umfangreiche Ingenieurbauten, z.B. Brücken-, Hochstraßen-, Tunnelabsteckungen oder Absteckungen anderer vergleichbarer Verkehrsbauten, ggf. einschließlich der Vor- und Folgearbeiten.....

VergGr. II Fallgruppe 2

Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der VergGr. III Fallgruppe 2 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)"

Demgegenüber legen die Vorinstanzen fehlerhaft die Tätigkeitsmerkmale des Teils I der Anl. 1 a zum BAT in der für Angestellte des Bundes und der Länder geltenden Fassung (BAT [BL]) zugrunde. Dieser Rechtsfehler ist jedoch unschädlich, weil die angeführten Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen IV b, IV a, III und II sowie die dazugehörenden Protokollnotizen des BAT (VKA) wörtlich

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

mit den entsprechenden Vorschriften des BAT (BL) übereinstimmen. Die unterschiedliche Bezifferung der Fallgruppen und Protokollnotizen in den beiden Tarifverträgen ist rechtlich ohne Bedeutung. Lediglich die Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen des BAT (VKA) stimmt inhaltlich mit der entsprechenden Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen des BAT (BL) nicht völlig überein. Darauf kommt es aber vorliegend nicht an, weil das Landesarbeitsgericht den Kläger rechtsfehlerfrei als "sonstigen Angestellten" im Sinne der angeführten Vergütungsgruppen ansehen durfte.

Da die Tätigkeitsmerkmale der vom Kläger für sich in Anspruch genommenen Vergütungsgruppe II Fallgr. 2 BAT (VKA) auf den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. III Fallgr. 2, IV a Fallgr. 2 und IV b Fallgr. 2 BAT (VKA) aufbauen, ist in Übereinstimmung mit dem Landesarbeitsgericht zunächst das Vorliegen der Merkmale der Ausgangsfallgruppe und danach das Vorliegen der qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale für die jeweils nächsthöheren Vergütungsgruppen zu prüfen (vgl. BAG AP Nrn. 2, 3 und 6 zu §§ 22, 23 BAT 1975, sämtliche Urteile auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, jeweils mit weiteren Nachweisen). Hierbei genügt bei in ihrer rechtlichen Erfüllung nicht angezweifelte Ausgangsfallgruppen eine pauschale rechtliche Überprüfung, wenn die entsprechenden Tatsachen unstreitig sind (BAG AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt):

Diesen Anforderungen werden die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts gerecht, wenn es für die Tätigkeit des Klägers die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGrn. IV b Fallgr. 2, IV a Fallgr. 2 und III Fallgr. 2 BAT (VKA) bejaht, die auch der Beklagte dem Kläger nicht abspricht. Das Landesarbeitsgericht bejaht ungerügt, daß der Kläger zumindest als "sonstiger Angestellter" im Sinne der angeführten Vergütungsgruppen anzusehen ist. Diese Wertung des Landesarbeitsgerichts im Rahmen seiner pauschalen Prüfung ist aufgrund der über 40-jährigen Tätigkeit des Klägers in der Katasterverwaltung und der ihm seit langem obliegenden Aufgaben als Vermessungstechniker rechtlich möglich und daher nicht zu beanstanden.



- 9 -

In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise führt das Landesarbeitsgericht ferner aus, daß die Tätigkeit des Klägers auch die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a Fallgr. 2 BAT (VKA) erfüllt, weil sie eine selbständige Tätigkeit und besondere Leistungen erfordere. Ebensowenig ist es zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht für die Tätigkeit des Klägers auch die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III Fallgr. 2 BAT (VKA) bejaht. Es verweist hierzu auf die Protokollnotiz Nr. 32 BAT (BL) (= Protokollerklärung Nr. 6 BAT [VKA]). Unstreitig erfüllt der Kläger mit seiner zeitlich weit überwiegenden Tätigkeit die Voraussetzungen des Tätigkeitsbeispiels a) dieser Protokollnotiz (Ausführung von umfangreichen Vermessungen zur Fortführung oder Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters [Katastervermessungen] mit widersprüchlichen Unterlagen oder von umfangreichen Katastervermessungen mit gleichem Schwierigkeitsgrad [z. B. in Grubensenkungsgebieten]). Daher kommt es insoweit auch nicht darauf an, wie die Arbeitsvorgänge des Klägers festzulegen sind. Denn alle nur denkbaren Arbeitsvorgänge des Klägers führen zu dem Ergebnis, daß er mit mindestens 50 v.H. seiner Arbeitsvorgänge die Voraussetzungen des Tätigkeitsbeispiels der Protokollnotiz erfüllt. Mit dieser Protokollnotiz haben die Tarifvertragsparteien verbindlich festgelegt, daß die dort genannten Tätigkeiten den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. III Fallgr. 2 BAT (VKA) entsprechen (vgl. BAG AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Das Landesarbeitsgericht brauchte somit die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III Fallgr. 2 BAT (VKA) nicht zu prüfen, sondern konnte sich darauf beschränken, die Voraussetzungen des Tätigkeitsbeispiels der Protokollnotiz zu prüfen und zu bejahen, um zu dem Ergebnis zu kommen, daß die Tätigkeit des Klägers der VergGr. III BAT (VKA) entspricht.

Das Landesarbeitsgericht verneint jedoch, daß sich die Tätigkeit des Klägers durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der VergGr. III Fallgr. 2 BAT (VKA) heraushebt. Es führt hierzu aus, das Herausheben durch das Maß an Verantwortung sei so zu verstehen, daß damit Angestellte gemeint seien, die nicht nur die Verantwortung für die eigene Tätigkeit trügen, sondern

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

Tätigkeiten ausübten, die für wichtige Tätigkeiten anderer von besonderer Bedeutung seien. Als solche Tätigkeiten blieben praktisch nur leitende Tätigkeiten übrig und Tätigkeiten, die - ohne leitend zu sein - das Aufstellen von allgemeinen Grundsätzen zum Inhalt hätten. Damit hat das Landesarbeitsgericht den Begriff der Verantwortung im Sinne der VergGr. II Fallgruppe 2 BAT (VKA) verkannt und möglicherweise zu strenge Anforderungen gestellt.

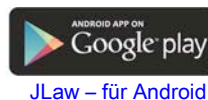
Nach der Senatsrechtsprechung wird in der VergGr. II a Fallgruppe 8 BAT (BL), die der VergGr. II Fallgruppe 2 BAT (VKA) entspricht, eine besonders weitreichende Verantwortung gefordert, die diejenige beträchtlich übersteigt, die begriffsnotwendig schon der VergGr. III BAT innewohnt (vgl. BAG AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, und BAG AP Nr. 66 zu §§ 22, 23 BAT). Im einzelnen kann sich die besondere Verantwortung beispielsweise aus den Auswirkungen der Tätigkeit in der Verwaltung bzw. im konkreten Dienstbereich, aus leitenden Funktionen, aber auch aus der besonderen Schwierigkeit einzelner Aufgaben ergeben, soweit daraus bedeutsame Auswirkungen auf die Belange des Dienstherrn, die Allgemeinheit oder die Lebensverhältnisse Dritter folgen (vgl. BAG AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Demgegenüber will das Landesarbeitsgericht eine Verantwortung im Sinne der VergGr. II BAT (VKA) nur bei leitenden Tätigkeiten und bei Tätigkeiten, die sich mit der Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen befassen, anerkennen. Diese Begriffsbestimmung ist zu eng. Denn für die besondere Verantwortung im Sinne der VergGr. II BAT (VKA) sind die Auswirkungen der Tätigkeiten in der Verwaltung bzw. im konkreten Dienstbereich insgesamt zu berücksichtigen, womit gemeint ist, daß die Belange des Dienstherrn, die Allgemeinheit oder die Lebensverhältnisse Dritter in einer Weise berührt werden, die die Auswirkungen der Tätigkeit in VergGr. III BAT erheblich übersteigen. Die Begriffs-

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

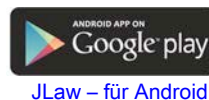
bestimmung des Landesarbeitsgerichts läuft darauf hinaus, daß von den Angestellten der VergGr. II Fallgr. 2 BAT (VKA) "Spitzenverantwortung" oder "Erledigung von Führungsaufgaben" gefordert werden. Gerade das hat aber der Senat bereits ausdrücklich abgelehnt (Urteil vom 23. Januar 1980 - 4 AZR 153/78 - unveröffentlicht).

Auf der Verkennung des Begriffs der Verantwortung im Sinne der VergGr. II Fallgr. 2 BAT (VKA) beruht auch das angefochtene Urteil. Denn nach dem Sachvortrag des Klägers ist nicht auszuschließen, daß das Landesarbeitsgericht bei Beachtung des zutreffenden Rechtsbegriffs für die Tätigkeit des Klägers im Rahmen seines Beurteilungsspielraums ein besonders hohes Maß an Verantwortung im Sinne der VergGr. II Fallgr. 2 BAT (VKA) hätte annehmen können. Nach der Darstellung des Klägers liegt das besondere Maß seiner Verantwortung, das über die in der Protokollnotiz Nr. 6 zu VergGr. III Fallgr. 2 BAT (VKA) aufgeführten Tätigkeiten hinausgehe, darin, daß in vielen von ihm bearbeiteten Fällen keine Katasterunterlagen vorhanden seien oder die vorhandenen Unterlagen, die bei ihrer Entstehung lediglich steuerlichen Zwecken dienstbar gewesen seien, heute mangels fehlender Anschlußpunkte nicht mehr in die Örtlichkeit übertragen werden könnten. Deshalb müsse den von der Protokollnotiz Nr. 6 erfaßten umfangreichen Vermessungen zunächst einmal eine Grenzfeststellung aufgrund des örtlichen Besitzstandes, d.h. die Feststellung von Eigentum vorangehen. In diesen Fällen und wenn sonst Grenzen unklar seien, habe der Kläger mit den betroffenen Eigentümern Grenzverhandlungen zu führen und danach eine sogenannte Grenzniederschrift unterschriftsreif vorzubereiten. Diese Grenzverhandlungen und die unterschriftsreife Vorbereitung der Grenzniederschriften sind unstreitig. Sie werden von der Protokollnotiz Nr. 6 zur VergGr. III BAT (VKA) nicht erfaßt und können deshalb möglicherweise ein besonderes Maß an Verantwortung begründen. Das Landesarbeitsgericht hat diesen Gesichtspunkt nicht gewürdigt, weil er von seiner fehlerhaften Begriffsbestimmung her ohne Belang war.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentscheiden haben.

gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Etzel
Rudolf Dr. Richter